

<u>Nummer</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Seite</u>
41/2021	VII. Nachtragssatzung vom 30.04.2021 zur Hauptsatzung der Stadt Gütersloh vom 30.10.2009	62
42/2021	1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Michaeliswoche“ in der Stadt Gütersloh vom 14.09.2018	63
43/2021	Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Gütersloh vom 30.04.2021	63
44/2021	Bebauungsplan Nr. 308 „Quartier Avenwedde“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB 1. Erweiterung des Plangebietes 2. Offenlagebeschluss gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB	64
45/2021	Allgemeinverfügung der Stadt Gütersloh zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2	65

## 41/2021

### **VII. Nachtragssatzung vom 30.04.2021 zur Hauptsatzung der Stadt Gütersloh vom 30.10.2009**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), hat der Rat der Stadt Gütersloh am 30.04.2021 folgende VII. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gütersloh vom 30.10.2009 beschlossen:

#### **Artikel I Änderungen von Satzungsbestimmungen**

§ 11 Abs. 2 wird geändert und wie folgt gefasst:

„Die Zahl der Beigeordneten beträgt fünf.“

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Die VII. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gütersloh vom 30.10.2009 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 30.04.2021

Norbert Morkes  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter  
[www.ortsrecht.guetersloh.de](http://www.ortsrecht.guetersloh.de)  
Rubrik Gemeindeverfassung & Allgemeine Verwaltung

42/2021

**1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Michaeliswoche“ in der Stadt Gütersloh vom 14.09.2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NW) vom 16.11.2006 (GV: NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW., S. 172), wird von der Stadt Gütersloh als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 30.04.2021 für das Gebiet der Stadt Gütersloh folgende 1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Michaeliswoche“ in der Stadt Gütersloh vom 14.09.2018 beschlossen.

**§ 1**

In § 1 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Michaeliswoche“ in der Stadt Gütersloh vom 14.09.2018 wird nach dem Wort „Sonntag“ das Wort „nach“ gestrichen und durch das Wort „vor“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gütersloh, den 30.04.2021

Stadt Gütersloh  
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 30.04.2021

Norbert Morkes  
Bürgermeister

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung erhalten Sie unter

[www.ortsrecht.guetersloh.de](http://www.ortsrecht.guetersloh.de)

Rubrik Öffentliche Sicherheit und Ordnung

43/2021

**Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Gütersloh vom 30.04.2021**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG ) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 20. September 2016 (GV NRW S. 790) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV NRW S. 456a), wird von der Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 30.04.2021 für das Gebiet der Stadt Gütersloh folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Von dem Verbot von Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 – 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden folgende Ausnahmen allgemein zugelassen:

- a. für die Pfingstkirmes und die Michaeliskirmes bis 23.00 Uhr
- b. für traditionelle Volksfeste, Schützenfeste, Feuerwehr- und Sportfeste sowie ähnliche Veranstaltungen, soweit sie außerhalb geschlossener Räume stattfinden, bis 3.00 Uhr.

Die Ausnahmen sind auf den jeweiligen Veranstaltungsort beschränkt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sie tritt am 31.12.2030 außer Kraft.

Gütersloh, den 30.04.2021

Stadt Gütersloh  
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für

das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 30.04.2021

Norbert Morkes  
Bürgermeister

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung erhalten Sie unter

[www.ortsrecht.guetersloh.de](http://www.ortsrecht.guetersloh.de)

Rubrik Öffentliche Sicherheit und Ordnung

44/2021

### **Bebauungsplan Nr. 308 „Quartier Avenwedde“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**

#### **1. Erweiterung des Plangebietes**

#### **2. Offenlagebeschluss gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB**

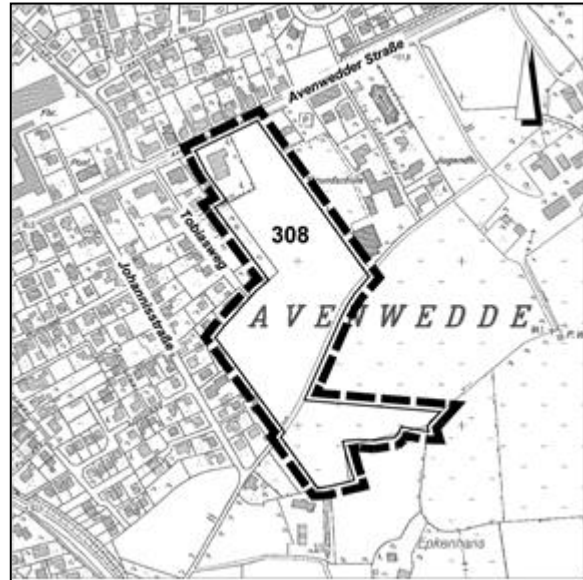
Der Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 16.02.2021 der Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 308 „Quartier Avenwedde“ mit Begründung zum Zwecke der Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB zugestimmt. Der Beschluss lautet wie folgt:

„1. Der Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 308 „Quartier Avenwedde“ wird zugestimmt. Der Aufstellungsbeschluss vom 11.02.2020 wird insoweit ergänzt.

2. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 308 „Quartier Avenwedde“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird zum Zwecke der Auslegung zugestimmt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB soll durchgeführt werden.“

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Wohnbebauung an der Johannisstraße, südöstlich der Avenwedder Straße, südwestlich der kirchlichen/schulischen Nutzungen rund um den Dr.-Thomas-Platzmann-Weg.



### **Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 308 „Quartier Avenwedde“**

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte

(ohne Maßstab)

Datenlizenz Deutschland Zero

(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Planungsziel ist eine bedarfsorientierte Bebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern zu schaffen.

Gemäß § 13 a Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt wird.

Der Entwurf nebst Begründung des Bebauungsplanes Nr. 308 „Quartier Avenwedde“ sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und das Gutachten zur möglichen Boden- und Grundwasserverunreinigung liegen in der Zeit vom

#### **17.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021**

beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Gütersloh, im Foyer des Rathauses, Haus I, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh aus.

Aus gegebenem Anlass zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 kann das Rathaus aktuell nur mit Vereinbarung eines Termins besucht werden.

**Aus diesem Grunde ist für die Einsichtnahme ein Termin unter der Telefonnummer 05241/82-2705, 05241/82-3277 oder auf der Internetseite <https://www.guetersloh.de/de/terminvereinbarung.php> zu vereinbaren.**

Die Einsichtnahme der Unterlagen hat unter Einhaltung entsprechender Hygienemaßnahmen zu erfolgen. **Von daher wird empfohlen, Einweghandschuhe mitzubringen. Eine medizinische Maske (FFP2 oder OP) ist zu tragen.**

Während der Offenlage können Stellungnahmen (beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail) vorgebracht werden, die unter Abwägung aller öffentlicher und privaten Belange geprüft werden.

Im o.g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet unter [www.stadtplanung.guetersloh.de](http://www.stadtplanung.guetersloh.de) unter dem Thema Bauleitplanung eingesehen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist möglich.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 2, Satz 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Der Beschluss zur Erweiterung des Geltungsbereiches sowie der Offenlagebeschluss des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh vom 16.02.2021 über den Bebauungsplan Nr. 308 „Quartier Avenwedde“ werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zuständiger Sachbearbeiter:  
Günter Maas, Zimmer: 911  
Tel. 05241/82-3277, Fax 82-3533  
Email: [Gunter.Maas@guetersloh.de](mailto:Gunter.Maas@guetersloh.de)

Gütersloh, den 03.05.2021

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Nina Herrling

45/2021

**Allgemeinverfügung  
der Stadt Gütersloh zum Zwecke der Verhinderung  
der Verbreitung der Atemwegserkrankung  
„Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger  
SARS-CoV-2**

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (BGBl. I S.2397) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2018 (GV. NRW S. 244) und §§ 16, 17 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 2 Nr. 8 Coronaschutzverordnung NRW vom 30.11.2020 (CoronaSchVO) erlässt der Bürgermeister der Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung

„Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2:

Ab sofort wird für das Gebiet der Stadt Gütersloh Folgendes angeordnet:

An folgenden Orten des Gütersloher Stadtgebietes ist von 8.00 bis 20.00 Uhr eine Alltagsmaske zu tragen:

Im unmittelbaren Innenstadtbereich der Stadt Gütersloh – begrenzt durch die Straßen Berliner Straße, Blessenstätte, Feldstraße, Königstraße, Moltkestraße, Schulstraße, Berliner Straße einschließlich Konrad-Adenauer-Platz, Strengerstraße, Kaiserstraße, Kökerstraße, Berliner Straße. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Übersichtskarte mit blauer Farbe umrandet; die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Diese Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt, Kräfte von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz in Einsatzsituationen und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt ferner nicht für Radfahrende auf den Straßen Blessenstätte, Berliner Straße von Blessenstätte bis Münsterstraße, Münsterstraße, Königstraße von Feldstraße bis Münsterstraße, Schulstraße, Berliner Straße von Friedrich-Ebert-Straße bis Strengerstraße und Kaiserstraße.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gütersloh als bekannt gegeben und wird damit wirksam. Im Internet ist sie einsehbar unter [www.guetersloh.de](http://www.guetersloh.de).

**Begründung:**

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a IfSG i.V.m. § 3 Abs. 1 IfSBG-NRW ist die Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Corona-Virus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu ge-

winnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern und die Ausbreitung des Virus zeitlich und räumlich zu verlangsamen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch, insbesondere in größeren Personengruppen oder bei direktem Kontakt kommen. Eine Übertragung durch eine infizierte Person kann auch schon vor Symptombeginn stattfinden. Untersuchungen haben gezeigt, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen unbemerkt, also vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen erfolgt.

Nach Einschätzung des Robert-Koch-Institutes sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Diese gesamtgesellschaftlichen Einschränkungen finden ihren Niederschlag in der Coronaschutzverordnung vom 30.11.2020 in der derzeit gültigen Fassung.

Mit steigenden Fallzahlen wird es zunehmend schwieriger, Infektionsketten korrekt nachzuvollziehen. Um eine Kontaktnachverfolgung weiterhin möglich zu machen, ist die Anzahl der Neuinfektionen möglichst gering zu halten. Ein wesentlicher Indikator ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz). Durch die Anfang November 2020 ergriffenen Maßnahmen konnte zwar die exponentielle Anstiegskurve abgeflacht werden, jedoch befinden sich die Zahlen weiterhin auf einem hohen Niveau. Um eine Nachverfolgung der Infektionen sicherstellen zu können und eine akute nationale Gesundheitslage zu vermeiden, ist es erforderlich, die Zahl der Neuinfektionen wieder auf unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern zu senken.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 CoronaSchVO wird bereits eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske begründet. Darüber hinaus besteht gemäß § 3 Nr. 8 CoronaSchVO die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft oder bereits getroffen hat, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

In den oben aufgeführten Gebieten (unmittelbarer Innenstadtbereich der Stadt Gütersloh) ist festzustellen, dass hier eine größere Anzahl von Einzelhandelsbetrieben angesiedelt sind, die auch aufgrund der derzeitigen Einschränkungen durch die aktuelle CoronaSchVO weiter betrieben werden dürfen. Zudem ist im unmittelbaren Innenstadtbereich ein großer Wochenmarkt angesiedelt. Die Zuwegungen zu den Geschäf-

ten und zum Wochenmarkt führen unmittelbar durch den kenntlich gemachten unmittelbaren Innenstadtbereich und wird trotz Teilschließung von Handelsgeschäften auch weiterhin stark frequentiert sein. Hierbei werden die erforderlichen Mindestabstände oft nicht eingehalten werden können. Dies liegt an der Zahl und Dichte der dort anwesenden Personen.

Da das SARS-CoV-2-Virus hauptsächlich durch die Tröpfcheninfektion übertragen wird, erhöht sich das Risiko einer Ansteckung bei engem Kontakt ohne Einhaltung der Mindestabstände. In Situationen, bei denen mehrere Menschen zusammentreffen und sich länger aufhalten oder der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, hat sich das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bewährt und wird auch vom RKI empfohlen. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung trägt dazu bei, andere Personen vor Tröpfchen und anderen Partikeln zu schützen.

Die vorliegende Allgemeinverfügung (Anordnung einer Alltagsmaske im unmittelbaren Innenstadtbereich der Stadt Gütersloh) ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren, insbesondere indem die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus zeitlich und räumlich verlangsamt wird. Dazu ist es notwendig, die Infektionszahlen möglichst gering zu halten, um Infektionsketten weiterhin nachvollziehen und unterbrechen zu können. Eine Überlastung des Gesundheitssystems soll so verhindert werden. Andere mildere Maßnahmen sind aufgrund des Infektionsweges über Tröpfchen nicht gleichermaßen effektiv.

Die Maßnahme ist auch angemessen. Angemessen ist eine Maßnahme, wenn die für den Einzelnen bestehenden Nachteile nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die Anordnungen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Diese Anordnung gilt zunächst befristet bis zum 30.05.2021. Dieser Zeitraum ist angemessen, um die weitere Verbreitung kurzfristig zu verzögern. Sollte die Entwicklung zeigen, dass die Maßnahme schon zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich ist, wird die Anordnung geändert. Sofern über diesen Zeitpunkt hinaus Anordnungen notwendig sind, wird eine entsprechende Verlängerung der Maßnahme erfolgen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwal-

tungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorgenannten Gerichtes einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Klage gegen die Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Minden kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

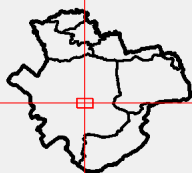
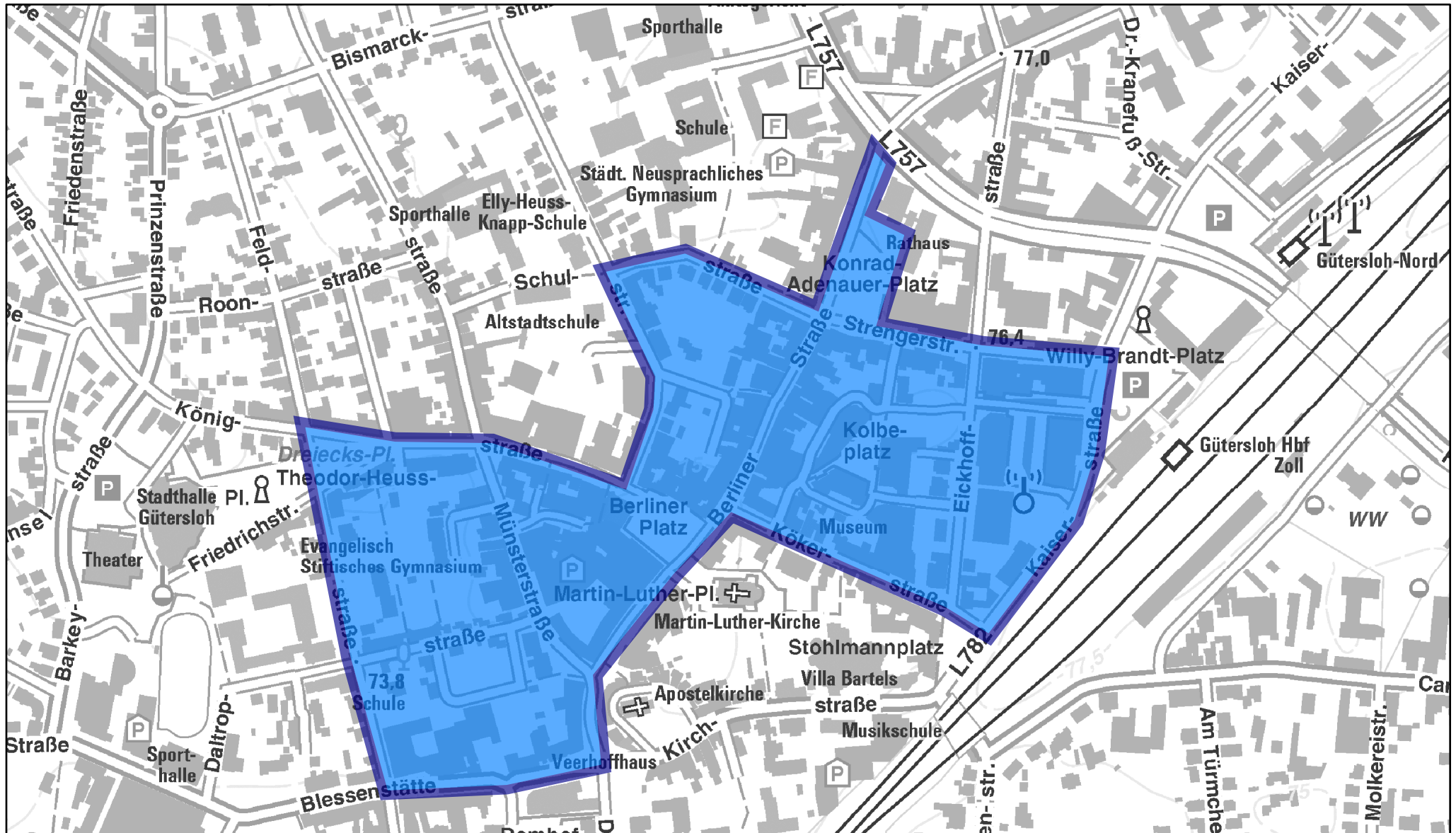
Gütersloh, den 07.05.2021

Morkes  
Bürgermeister der Stadt Gütersloh

**Anlage**

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 28.05.2021.

Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter [www.amtsblatt.guetersloh.de](http://www.amtsblatt.guetersloh.de).



### Maskenpflicht

Erstellt für Maßstab

1:5.000



Ersteller

Dostoglu

Erstellungsdatum

25.03.2021



### Stadt Gütersloh Stadtplanung

Berliner Straße 70  
33330 Gütersloh